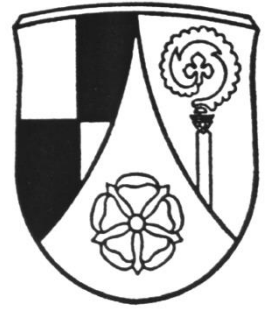


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 2

08. Februar

2019

INHALT:

Wasserrecht;
Erweiterung eines ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 405/125 der Gemarkung Hilpoltstein, Stadtgebiet Hilpoltstein

Wasserrecht;
Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen II – IV inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Heideck;
Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck

Führerscheinrecht

Teil Landratsamt

44-Hch 6415 RRB. Fachmarktzentrum

Wasserrecht;

Erweiterung eines ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 405/125 der Gemarkung Hilpoltstein, Stadtgebiet Hilpoltstein

Innerhalb des Sondergebietes „Fachmarktzentrum Industriestraße“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 27) soll auf dem oben genannten Grundstück das vorhandene Stillgewässer (ehemaliges Kühlbecken mit einer Fläche von 1007 m², OK Böschung) erweitert werden.

Die Planung vom März 2018 hat sich zwischenzeitlich geändert.

Das bestehende Gewässer wird teilweise (ca. 670 m²) verfüllt und durch die Einrichtung von Stellplätzen versiegelt. Die Planung sieht einen Erhalt von ca. 336 m² des bestehenden Gewässers und eine direkt anschließende Erweiterung um ca. 1220 m² im Südwesten vor. Insgesamt entsteht ein ca. 1556 m² großes Gewässer inklusive Uferbereichen als zusätzliche und naturnahe Regenrückhalteflächen. Das in dem Becken gesammelte Niederschlagswasser wird mittels Notüberlauf in den nördlich verlaufenden Gänsbach eingeleitet.

Für die Erweiterung des Gewässers werden versiegelte Flächen und Grünland im Nordwesten des Plangebietes überplant. Weiterhin sind als Zielbiotop im Westen des Rückhaltebereiches mäßig extensives Grünland auf einer Fläche von ca. 470 m², als Umgebungsstruktur des Gewässers und seiner Ufervegetation mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren auf ca. 1.060 m² sowie der Erhalt der bestehenden naturnahen Uferbegleitvegetation vorgesehen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ersetzt die ursprüngliche Bekanntmachung vom 05.07.2018. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 28.01.2019

Fränkel
Regierungsrätin

44-myr 6420 II-IV.Hei

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen II – IV inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Heideck;

Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck

Die Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen II – IV auf Grundstücken in den Gemarkungen Heideck und Laffenau, Stadt Heideck, zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das zur Entnahme beantragte Grundwasser soll der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Heideck (Heideck, Liebenstadt, Altenheideck, Tautenwind) dienen. Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen II – IV von 250.000 m³ als Summenwasserrecht und eine maximale Tagesentnahmemenge aus den Brunnen von insgesamt 1.800 m³ beantragt.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 30.01.2019

Fränkel
Regierungsrätin

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Miszczak**

Vorname: **Krzysztof**

zuletzt wohnhaft in PL-61-619 Poznan, Raramonicka 155 A

am 20.12.2018 eine Anordnung erlassen (Az.: 43-Kai).

Die Anordnung konnte nicht zugestellt werden. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Anordnung beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Miszczak wird hiermit aufgefordert, die Anordnung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Die Anordnung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 06.02.2019

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-
